

Beitragsordnung des GIH Sachsen e.V.

§1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der GIH Sachsen Mitgliedsbeiträge.

§2 Die Mitgliedsbeiträge werden im Allgemeinen durch Einzug über die zu erteilende Einzugsermächtigung als Jahresbeitrag eingezogen. Über den Einzug werden die Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Einzugstermin schriftlich, oder per mail informiert.

§3 Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 180 € p.a.

§4 Der Mitgliedsbeitrag für Studenten beträgt 30 € p.a. Es gelten die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Es ist ein entsprechender Nachweis dem Kassierer vorzulegen.

§5 Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Mitglieder, die nicht mehr in der Energieberatung tätig sind, kann auf Antrag und durch Beschluß des Vorstandes der Beitrag auf 50% des regulären Beitrags p.a. gesenkt werden.

§6 Für Mitglieder, die nach dem 1.7. eines Kalenderjahres eintreten, wird der Beitrag für dieses Kalenderjahr auf 90 € gesenkt.

§7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, können aber freiwillig einen Beitrag leisten

§8 Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird zwischen diesen und dem Vorstand festgelegt, soll aber 500€ nicht unterschreiten.

§9 Der Vorstand kann über weitere Ausnahmen beschließen.

Diese Satzung tritt zum 1.1.2017 in Kraft

Beschlossen Dresden 1.9.2017